

**Feuerwehrsatzung
der
Stadt Heidenau**

vom

21. März 2024

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Gliederung und Leitung
- § 2 Aufgaben der Feuerwehr
- § 3 Aufnahme in die Feuerwehr
- § 4 Ruhen der Mitwirkung in der aktiven Abteilung
- § 5 Beendigung des Feuerwehrdienstes
- § 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr
- § 7 Monatliche Aufwandsentschädigung
- § 8 Jugendfeuerwehr
- § 9 Alters- und Ehrenabteilung, Ehrenmitglieder
- § 10 Organe der Feuerwehr
- § 11 Hauptversammlung
- § 12 Feuerwehrausschuss
- § 13 Wehrleitung
- § 14 Zug- und Gruppenführer
- § 15 Sonderfunktionsträger
- § 16 Wahlen
- § 17 Schlussbestimmungen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2) in Verbindung mit § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 21. März 2024 folgende

Feuerwehrsatzung der Stadt Heidenau

beschlossen:

§ 1

Name, Gliederung und Leitung

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Heidenau ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Heidenau" und ist eine gemeinnützige, der Nächstenliebe verpflichtete öffentliche Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Neben der aktiven Abteilung der Feuerwehr besteht eine Jugendfeuerwehr und eine Alters- und Ehrenabteilung.
- (3) Die Feuerwehr kann einen Musikzug unterhalten.
- (4) Die Feuerwehr ist Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes "Sächsische Schweiz-Osterzgebirge".
- (5) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Wehrleiter und seinen Stellvertretern.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflichten,
 - bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfe die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr insoweit zu treffen, als es zur Bekämpfung der Gefahr oder Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist,
 - bei der Erfüllung der Aufgaben der Stadt Heidenau nach § 6 SächsBRKG, insbesondere bei der Einrichtung und Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit einer Führungsunterstützungseinrichtung für administrativ-organisatorische Aufgaben, mitzuwirken,
 - bei der Brandbekämpfung und der technischen Hilfe bei Katastrophen mitzuwirken,
 - technische Hilfe im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Die Feuerwehr kann durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten auch bei anderen Notlagen zu Hilfeleistungen herangezogen werden.

- (3) In der Feuerwehr sind die nach § 15 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – erlassenen Unfallverhütungsvorschriften und die im Freistaat Sachsen eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschriften anzuwenden. Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften, insbesondere die Ausbildungserlasse. Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden. Jährlich sind mindestens 36 Ausbildungsdienste durchzuführen. Jeder aktive Angehörige der Feuerwehr muss jährlich an mindestens 12 Regel-Ausbildungsdiensten aktiv teilnehmen; dies gilt auch für Feuerwehrangehörige im Status einer Doppelmitgliedschaft nach § 3 Abs.2.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:
- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
 - die charakterliche Eignung,
 - eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit und
 - die Bereitschaft zur aktiven Teilnahme am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein. Die Mitgliedschaft in einer anderen Hilfsorganisation ist für eine Aufnahme grundsätzlich nicht hinderlich; aktive Mitgliedschaften in anderen Hilfsorganisationen sind durch den Bewerber im schriftlichen Aufnahmegesuch zu vermerken. Abweichend von Satz 1 können aktiven Feuerwehrdienst alle geeigneten Personen leisten, die in der Gemeinde einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Feuerwehrdienst kann in diesen Fällen in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der ein Feuerwehrangehöriger wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Gemeinde zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister durch schriftlichen Bescheid nach Anhörung der Wehrleitung und des Feuerwehrausschusses.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.
- (5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4

Ruhen der Mitwirkung in der aktiven Abteilung

- (1) Auf schriftlichen Antrag eines Feuerwehrangehörigen kann das Ruhen seiner Mitwirkung in der aktiven Abteilung der Feuerwehr für einen befristeten Zeitraum von maximal 2 Jahren verfügt werden, wenn der aktive Dienst für den betreffenden Feuerwehrangehörigen in dieser Zeit aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeuten würde. Es müssen besondere Gründe vorliegen, die ihn für einen absehbaren Zeitraum an der Ausübung des Feuerwehrdienstes hindern und bei denen bereits im Zeitpunkt der Entscheidung über das Ruhen abzusehen ist, dass ihm nach Wegfall der Gründe eine aktive Mitwirkung in der aktiven Abteilung der Feuerwehr wieder möglich sein wird.
- (2) Über das Ruhen der Mitwirkung in der aktiven Abteilung der Feuerwehr entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Wehrleitung und des Feuerwehrausschusses.
- (3) Die Mitwirkung in der aktiven Abteilung der Feuerwehr ruht, bis die vorgesehene Befristung endet oder der Feuerwehrangehörige zu einem früheren Zeitpunkt schriftlich erklärt, wieder am aktiven Feuerwehrdienst teilnehmen zu können.
- (4) Über den Zeitpunkt, in dem der Feuerwehrangehörige nach seiner Rückkehr in die aktive Abteilung wieder aktiv am Einsatzgeschehen teilnehmen darf, entscheidet im Einzelfall der Wehrleiter; in der Regel hat der betreffende Feuerwehrangehörige die aktive Teilnahme an mindestens 12 Ausbildungsdiensten und das erfolgreiche Absolvieren einer Feuerwehrauglichkeitsuntersuchung oder einer Gesundheitsuntersuchung G26.3 nachzuweisen, bevor er wieder aktiv am Einsatzgeschehen teilnehmen darf.
- (5) Die Zeiträume, in denen die Mitwirkung in der aktiven Abteilung der Feuerwehr ruht, werden auf die aktiven Dienstzeiten im Zusammenhang mit der Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens oder des Ehrenkreuzes sowie auf die Dienstjahre im aktiven Dienst im Zusammenhang mit Beförderungen nicht angerechnet.
- (6) Während des Ruhens der Mitwirkung in der aktiven Abteilung ruhen auch alle übertragenen Funktionen und Aufgaben. Im Feuerwehrausschuss rückt für die Ruhensdauer der Bewerber als weiterer Vertreter nach, der bei der letzten Wahl die nächstmeisten Stimmen erhalten hat.

§ 5

Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
 - das 67. Lebensjahr vollendet hat,
 - in die Alters- und Ehrenabteilung eintritt,
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflicht dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
 - aus der Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag hin zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde oder die Aufnahme in eine andere Hilfsorganisation unverzüglich dem Wehrleiter schriftlich anzuzeigen, der diese Anzeige unverzüglich an den Bürgermeister und den Feuerwehrausschuss weiterzuleiten hat. Er ist auf eigenen schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes oder der Tätigkeit in einer anderen Hilfsorganisation nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann aus wichtigem Grund aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere
- bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung,
 - bei schweren oder fortgesetzten Verstößen gegen die Dienstpflicht,
 - bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
 - bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt oder
 - bei fortgesetzten Verstößen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung über einen Ausschluss aus der Feuerwehr kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.

- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung der Wehrleitung und des Feuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe durch schriftlichen Verwaltungsakt fest. Der Betroffene ist vor der Entscheidung anzuhören.

Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Feuerwehrangehörigen und die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung haben das Recht, den Wehrleiter, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG beim Arbeitgeber oder Dienstherrn die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr von der Arbeit für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu erwirken.
- (3) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet
- aktiv am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich im Gerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Zu den Dienstpflichten der aktiven Angehörigen der Feuerwehr gehört auch, den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

- (4) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als 2 Wochen dem Wehrleiter oder einem seiner Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (5) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Wehrleiter
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung eines Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 7

Monatliche Aufwandsentschädigung

- (1) Der Wehrleiter und seine Stellvertreter, die Gerätewarte, die Atemschutzgerätewarte, die luK-Warte, der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter und andere Feuerwehrdienstleistende, die über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt
 1. für den Wehrleiter monatlich 100,00 Euro
 2. für die Stellvertreter des Wehrleiters monatlich 60,00 Euro
 3. für die Gerätewarte monatlich 60,00 Euro
 4. für die Atemschutzgerätewarte monatlich 50,00 Euro
 5. für die luK-Warte monatlich 50,00 Euro
 6. für den Jugendfeuerwehrwart monatlich 60,00 Euro
 7. für die Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwarts monatlich 40,00 Euro
 8. für die übrigen Feuerwehrdienstleistenden, die in einem Kalendermonat über 15 Stunden ehrenamtlich Feuerwehrdienst geleistet haben, 30,00 Euro für den jeweiligen Monat
 9. anstelle der Aufwandsentschädigung nach Nr. 8 für die übrigen Feuerwehrdienstleistenden, die in einem Kalenderjahr über 180 Stunden ehrenamtlich Feuerwehrdienst geleistet haben, 360,00 Euro für das jeweilige Kalenderjahr.

Bei der Ermittlung der Stunden nach den Nrn. 8 und 9, in denen ehrenamtlich Feuerwehrdienst geleistet wurde, wird der erhöhte Aufwand für die Teilnahme an über die zuständige Rettungsleitstelle angeforderten Feuerwehreinsätzen in der Weise berücksichtigt, dass die Einsatzzeiten mit dem 2-fachen des tatsächlichen Zeitaufwandes Berücksichtigung finden.

(2a) Ab dem 01. Januar 2025 beträgt die Aufwandsentschädigung abweichend von Absatz 2

1. für den Wehrleiter monatlich 150,00 Euro
2. für die Stellvertreter des Wehrleiters monatlich 100,00 Euro
3. für die Gerätewarte monatlich 70,00 Euro
4. für die Atemschutzgerätewarte monatlich 60,00 Euro
5. für die luK-Warte monatlich 60,00 Euro
6. für den Jugendfeuerwehrwart monatlich 70,00 Euro
7. für die Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwarts monatlich 50,00 Euro
8. für die übrigen Feuerwehrdienstleistenden, die in einem Kalendermonat über 15 Stunden ehrenamtlich Feuerwehrdienst geleistet haben, 40,00 Euro für den jeweiligen Monat
9. anstelle der Aufwandsentschädigung nach Nr. 8 für die übrigen Feuerwehrdienstleistenden, die in einem Kalenderjahr über 180 Stunden ehrenamtlich Feuerwehrdienst geleistet haben, 480,00 Euro für das jeweilige Kalenderjahr.

Bei der Ermittlung der Stunden nach den Nrn. 8 und 9, in denen ehrenamtlich Feuerwehrdienst geleistet wurde, wird der erhöhte Aufwand für die Teilnahme an über die zuständige Rettungsleitstelle angeforderten Feuerwehreinsätzen in der Weise berücksichtigt, dass die Einsatzzeiten mit dem 2-fachen des tatsächlichen Zeitaufwandes Berücksichtigung finden.

- (3) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des Wehrleiters oder des Jugendfeuerwehrwarts in vollem Umfang wahr, so erhält er ab der vierten Woche für die gesamte Zeit der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Wehrleiter bzw. der Jugendfeuerwehrwart.
- (4) Mit den Zahlungen nach Abs. 2 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.
- (5) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 wird bis spätestens 15. des laufenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Nr. 8 oder Nr. 9 wird für das gesamte Kalenderjahr bis spätestens 31. März des Folgejahres zur Zahlung fällig. Die erforderlichen Stundennachweise sind bis spätestens 15. Januar des Folgejahres bei der Stadtverwaltung zur Prüfung vorzulegen.

§ 8 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Mitglied der Jugendfeuerwehr kann in der Regel sein, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrleiter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3 und 5 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen oder entlassen wird oder
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 schriftlich widerrufen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart und seine höchstens drei Stellvertreter werden nach vorheriger Anhörung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und des Feuerwehrausschusses vom Wehrleiter eingesetzt.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Wehrleitung und dem Feuerwehrausschuss. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter müssen Angehörige der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein, das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen.
- (6) Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilung als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung ist der Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Wehrleitung und des Feuerwehrausschusses einzubeziehen.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung, Ehrenmitglieder

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Belassung der Dienstkleidung übernommen, wer das 67. Lebensjahr vollendet oder nach einer Dienstzeit von mehr als 10 Jahren aus gesundheitlichen Gründen dauernd dienstunfähig geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt. Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet oder sie nach einer Dienstzeit von bis zu 10 Jahren aus gesundheitlichen Gründen dauernd dienstunfähig geworden sind.
- (2) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung wird nach vorheriger Anhörung der Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung und des Feuerwehrausschusses vom Wehrleiter eingesetzt.
- (3) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz in der Gemeinde besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.
- (4) Bei längerer Abwesenheit von Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung soll der Wehrleiter zu den Gründen des Fernbleibens von der Kameradschaft den Kontakt suchen und gegebenenfalls zur Kameradschaftspflege aufrufen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung,
- der Feuerwehrausschuss und
- die Wehrleitung.

§ 11 Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Wehrleiters ist einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller aktiven Angehörigen der Feuerwehr und der Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind berechtigt, mit beratender Stimme an der Hauptversammlung teilzunehmen.
- (2) Die Hauptversammlung ist vom Wehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr und der Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
Zeitpunkt und Tagesordnung jeder Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
- (3) In der Hauptversammlung werden die Wehrleitung und der Feuerwehrausschuss gewählt.
- (4) In der Hauptversammlung hat der Wehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im vergangenen Jahr abzugeben.
- (5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Feuerwehr anwesend ist; die Anwesenheit der Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit unbeachtlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (6) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Hauptversammlung ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 12 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und weiteren sechs Mitgliedern, die der Feuerwehr aktiv angehören müssen. Die weiteren Mitglieder werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Stellvertreter des Wehrleiters nehmen, sofern sie nicht selbst beschließende Mitglieder des Feuerwehrausschusses sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses teil.

- (2) Der Feuerwehrausschuss tagt bei Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der beschließenden Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 11 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.
- (3) Zeitpunkt und Tagesordnung der Beratungen des Feuerwehrausschusses sind den Mitgliedern des Feuerwehrausschusses und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Beratung bekannt zu geben.
- (4) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er fasst Beschlüsse zur Finanz-, Dienst- und Einsatzplanung.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 13 Wehrleitung

- (1) Zur Wehrleitung gehören der Wehrleiter und zwei Stellvertreter. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Zustimmung durch den Stadtrat.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
Grundsätzlich sollen die Bewerber für die Wahl zur Wehrleitung über die Befähigung zur Wahrnehmung der Funktion eines Zugführers verfügen.
- (4) Der Wehrleiter und seine Stellvertreter sind nach der Wahl und nach der Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu bestellen.
- (5) Der Wehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen.

Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagen der Zustimmung des Stadtrates keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates einen geeigneten Feuerwehrangehörigen als Wehrleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers.

- (6) Der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch.

Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und dem Feuerwehrausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer, der Sonderfunktionsträger im Sinne des § 15 und der Jugendfeuerwehrwarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- die Arbeitsfähigkeit einer Führungsunterstützungseinrichtung für administrativ-organisatorische Aufgaben zu gewährleisten,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, dieser Satzung und der für die Feuerwehr der Stadt Heidenau erlassenen Dienstweisungen zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
- Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen und
- bei der Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Feuerwehr aktiv mitzuwirken.

- (7) Der Bürgermeister kann dem Wehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Wehrleiter hat den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehrtechnischen und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Gemeindeorgane zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Die stellvertretenden Wehrleiter haben den Wehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Wehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Der Wehrleiter und seine Stellvertreter haben eine Verhinderung an der Ausübung dieser Funktion von voraussichtlich mehr als 2 Wochen unverzüglich beim Bürgermeister anzuzeigen.

§ 14

Zug – und Gruppenführer

- (1) Als Zug- und Gruppenführer dürfen nur aktive Angehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über ausreichende praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule des Freistaates Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Zug- und Gruppenführer werden vom Wehrleiter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss eingesetzt. Der Wehrleiter kann die Übertragung der Funktion nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.
- (3) Die Zug- und Gruppenführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihres Vorgesetzten aus.

- (4) Die Zug- und Gruppenführer sind angehalten, sich fortwährend fachlich weiterzubilden und das erworbene Wissen in Form von regelmäßigen Ausbildungsdiensten an die aktiven Angehörigen der Feuerwehr weiterzugeben. Kommen die Zug- und Gruppenführer dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Übertragung der Funktion durch den Wehrleiter nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen werden. Eine erneute Übertragung der Funktion kann erst erfolgen, wenn der betreffende Feuerwehrangehörige die fachliche Weiterbildung und die Übernahme von Ausbildungsdiensten nachweisen kann.

§ 15 Sonderfunktionsträger

- (1) Die Gerätewarte werden vom Wehrleiter nach vorheriger Anhörung des Feuerwehrausschusses eingesetzt und schriftlich ernannt. Sie müssen über die erforderlichen Qualifikationen nach den Ausbildungsrichtlinien verfügen. Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtung der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zu den festgelegten Terminen zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Wehrleiter zu melden.
- (2) Die Atemschutzgerätewarte werden vom Wehrleiter nach vorheriger Anhörung des Feuerwehrausschusses und der Gerätewarte eingesetzt. Sie müssen über die erforderlichen Qualifikationen nach den Ausbildungsrichtlinien verfügen. Die Atemschutzgerätewarte haben die Atemschutzausrüstung zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zu den festgelegten Terminen zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Wehrleiter zu melden.
- (3) Die Informations- und Telekommunikationswarte (IuK-Warte) werden vom Wehrleiter nach vorheriger Anhörung des Feuerwehrausschusses eingesetzt und schriftlich ernannt. Sie müssen über die fachliche und persönliche Eignung für die Wahrnehmung der Aufgaben des IuK-Warts verfügen. Den IuK-Warten obliegt die Administration der in der Feuerwehr eingesetzten Informations- und Kommunikationstechnik. Festgestellte Mängel oder Ausfälle sind unverzüglich dem Wehrleiter zu melden.
- (4) Der Wehrleiter kann an Sonderfunktionsträger übertragene Funktionen nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.
- (5) Die konkreten Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Sonderfunktionsträger sind in einer Dienstanweisung zu regeln.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der wahlberechtigten aktiven Angehörigen der Feuerwehr anwesend ist; die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sind zwar wahlberechtigt, aber deren Anwesenheit ist für die Durchführung von Wahlen unbeachtlich.
- (5) Die Wahl des Wehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt jeweils in einem gesonderten Wahlgang. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Wehrleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Bürgermeister nach § 13 Abs. 5 die Wehrleitung einzusetzen.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Heidenau vom 20. Dezember 2018 außer Kraft.

Heidenau, 22. März 2024

J. Opitz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, 22. März 2024

J. Opitz
Bürgermeister